

# **1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, (BGS/EWS)**

Vom 16.12.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt das gemeinsame Kommunalunternehmen Versorgung Entsorgung München Ost (VEIMO) gemäß Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. § 2 Abs. 3 b) der Unternehmenssatzung für das „gemeinsame Kommunalunternehmen VE München Ost“, Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinden Anzing, Aschheim, Egming, Feldkirchen, Finsing, Grasbrunn, Kirchheim, Kirchseeon, Oberpfraamern, Pliening, Poing, Vaterstetten und Zorneding folgende Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## **§ 1 Änderung**

(1) § 10 Einleitungsgebühr Absatz 1 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 10.12.2019 wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 10 Einleitungsgebühr**

„(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Schmutzwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,27 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.“

(2) Im Übrigen gilt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens Versorgung Entsorgung München Ost, Anstalt des öffentlichen Rechts, vom 10.12.2019 unverändert fort.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Poing, den 16.12.2020

Gez.  
Thilo Kopmann  
Vorstand  
gKu VE München Ost